



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. März 1985

Nummer 17

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2005	17. 2. 1985	Dreiunddreißigste Bekanntmachung der Veränderung der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden	212
223	13. 2. 1985	Dritte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Schulordnung (ASchO)	212
77	1. 1. 1985	Änderung der Satzung des Großen Erftverbandes	212
822	6. 11. 1984	Achter Nachtrag zur Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes	213
	21. 2. 1985	Bekanntmachung über die Bestellung des Landeswahlbeauftragten für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen und seines Stellvertreters	214

2005

**Dreiunddreißigste Bekanntmachung
der Veränderung der Bezirke der Landesmittelbe-
hörden
und der unteren Landesbehörden**

Vom 17. Februar 1985

Zu der Bekanntmachung der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden vom 8. Januar 1963 (GV. NW. S. 10), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 27. Juni 1984 (GV. NW. S. 443), gebe ich gemäß § 10 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), nachfolgende Veränderungen der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden bekannt:

In Abschnitt I

„Bezeichnung, Sitz und Bezirk der Landesmittelbehörden“ wird die laufende Nummer 4 ersatzlos gestrichen.

In Abschnitt II

„Bezeichnung, Sitz und Bezirk der unteren Landesbehörden“ erhält die bisherige Nummer 12.104 die neue Nummer 12.101, die bisherigen Nummern 12.101 bis 12.103 erhalten die Nummern 12.102 bis 12.104.

In der neuen Nummer 12.103 wird in der Spalte „Bezirk“ das Wort „Siegen“ durch das Wort „Siegen-Wittgenstein“ ersetzt.

Folgende Nummer 12.302 wird neu eingefügt:

**12.302 Staatshochbauamt Duisburg Kreisfreie Städte
Duisburg, Oberhausen**

Die bisherigen Nummern 12.302 bis 12.305 erhalten die Nummern 12.303 bis 12.306.

In der neuen Nummer 12.303 werden in der Spalte „Bezirk“ die Worte „Duisburg“ und „Oberhausen“ gestrichen.

In der neuen Nummer 12.304 werden in der Spalte „Bezirk“ die Worte „unbeschadet der Zuständigkeit des Staatshochbauamtes für die Universität Düsseldorf“ gestrichen.

In der neuen Nummer 12.306 wird in der Spalte „Bezirk“ der Zusatz „– einschließlich Abteilung Neuss“ gestrichen und nach dem Wort „Robert-Schumann-Institut“ das Wort „Düsseldorf“ eingefügt.

In Nummer 12.401 werden in der Spalte „Bezirk“ die Worte „unbeschadet der Zuständigkeit der Staatshochbauämter für die Technische Hochschule Aachen und die Kernforschungsanlage Jülich“ gestrichen.

In Nummer 12.402 werden in der Spalte „Bezirk“ die Worte „unbeschadet der Zuständigkeit des Staatshochbauamtes für die Universität Bonn“ gestrichen.

Die Nummern 12.404 und 12.405 werden ersatzlos gestrichen.

Die bisherige Nummer 12.406 wird Nummer 12.404 und erhält folgende Fassung:

**12.404 Staatshochbauamt für die
Universität Köln**

Universität Köln,
Deutsche Sporthoch-
schule Köln, Fach-
hochschule Köln,
Fachhochschule für
Bibliotheks- und Do-
kumentationswesen
in Köln, Staatliche
Hochschule für Mu-
sik Rheinland – ohne
Grenzland-Institut
Aachen, Robert-
Schumann-Institut
Düsseldorf, Institut
Wuppertal, Hoch-
schulbibliothekszen-
trum des Landes
Nordrhein-Westfa-
len, Zentralbiblio-
thek der Medizin.

Die Nummer 12.407 wird ersatzlos gestrichen.

In Nummer 12.501 werden in der Spalte „Bezirk“ die Worte „Regierungsbezirk Münster“ ersetzt durch die Worte „Kreisfreie Stadt Münster, Kreise Coesfeld, Steinfurt, Warendorf“.

Die Nummer 12.502 erhält folgende Fassung:

**12.502 Staatshochbauamt für die
Universität Münster**

Universität Münster,
Fachhochschule
Münster, Abteilung
Institut für Kunster-
ziehung Münster der
Staatlichen Kunstu-
akademie Düssel-
dorf, Institut der
Staatlichen Hoch-
schule für Musik
Westfalen-Lippe.

Nach Nummer 12.502 wird folgende Nummer 12.503 einge-
fügt:

**12.503 Staatshochbauamt
Recklinghausen**

Kreisfreie Städte
Bottrop, Gelsenkir-
chen, Kreise Borken,
Recklinghausen.

Düsseldorf, den 17. Februar 1985

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

– GV. NW. 1985 S. 212.

223

**Dritte Verordnung
zur Änderung
der Allgemeinen Schulordnung (ASchO)**

Vom 13. Februar 1985

Aufgrund des § 26 Schulverwaltungsgesetz (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985 (GV. NW. S. 155) wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Allgemeine Schulordnung (ASchO) vom 8. November 1978 (GV. NW. S. 552), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 1984 (GV. NW. S. 758), wird wie folgt geändert:

§ 16 Abs. 1 Satz 2 und § 18 Abs. 1 Satz 2 erhalten folgende Fassung:

„Im Kurssystem tritt an die Stelle der Klassenkonfe-
renz ein Ausschuß der Jahrgangsstufenkonferenz; Mit-
glieder dieses Ausschusses sind die Lehrer, die den Schü-
ler unterrichten.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Februar 1985

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwier

– GV. NW. 1985 S. 212.

77

**Änderung der Satzung
des Großen Erftverbandes**

Vom 1. Januar 1985

Aufgrund des § 15 Abs. 2 des Gesetzes über den Großen Erftverband vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 253), zuletzt ge-

ändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), hat die Delegiertenversammlung in ihrer Sitzung am 19. Dezember 1984 folgende Änderung der Satzung des Großen Erftverbandes vom 26. September 1961 (GV. NW. 1962 S. 103) beschlossen:

1. In § 2 Abs. 2 wird das Wort „Rechnungsjahr“ durch das Wort „Haushaltsjahr“ ersetzt

2. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die hiernach jeweils in Betracht kommenden Mitglieder werden durch den Geschäftsführer ermittelt – nach Mitgliedergruppen getrennt – in ein Mitgliederverzeichnis eingetragen, das der Vorstand jährlich durch Beschuß verbindlich für das folgende Haushaltsjahr feststellt.“

3. § 2 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Neu hinzutretenden Mitgliedern hat der Vorsitzende auf Beschuß des Vorstandes einen begründeten und mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid über die Mitgliedschaft gegen Empfangsbestätigung zu übersenden.“

4. In § 2 Abs. 6 wird das Wort „Rechnungsjahres“ durch das Wort „Haushaltjahres“ ersetzt

5. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der gem. § 19 Abs. 3 ErftVG für die Gewährung einer Stimme (Stimmenheit) maßgebende Anteil an der auf die einzelne Mitgliedergruppe entfallenden Gesamtbeitragslast, wird wie folgt festgelegt:

In der Mitgliedergruppe:

1: Braunkohlenbergbau	1/200
2: Elektrizitätswirtschaft	1/200
3: Öffentliche Abwasserbeseitigung	1/20000
4/5: Industrie und Triebwerke	1/4000
7/10: Unterhaltungspflichtige Gemeinden, Erftfischereigenossenschaft	1/4000
8: Öffentliche Wasserversorgung	1/2000"

6. Hinter § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a Wahlordnung, Wahlanfechtung

(1) Die näheren Bestimmungen über die Wahlen zu den Verbandsorganen und über die Wahlprüfungen trifft die Delegiertenversammlung in einer Wahlordnung.

(2) Über die Anfechtung von Wahlen zu den Verbandsorganen entscheidet ein von der Delegiertenversammlung gewählter Wahlprüfungsausschuß.

7. Die Überschrift von § 4 erhält folgende Fassung:

„Entschädigung für die Mitglieder des Verbandsausschusses, des Vorstandes und des Spruchausschusses (§ 49 ErftVG)“

8. In § 4 Abs. 4 werden in Satz 1 die Worte „und des Sachverständigenbeirates“ gestrichen

9. § 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bekanntmachungen im Sinne des § 55 Abs. 1 Satz 2 ErftVG für die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsgeschäftsstelle in Bergheim und den Kreisverwaltungen Neuss in Grevenbroich und Euskirchen ausgelegt.“

Bergheim, den 19. Dezember 1984

Der Vorsitzende des Vorstandes

Dr. Baumann

Das von der Delegiertenversammlung beauftragte Mitglied

Dr. Jaekel

Die vorstehende Änderung der Satzung wird hiermit gem. § 15 Abs. 5 des Gesetzes über den Großen Erftverband (ErftVG) vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370/

SGV. NW. 77) bekanntgemacht, nachdem der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen gem. § 15 Abs. 2 des Gesetzes über den Großen Erftverband mit Erlaß vom 31. 1. 1985 – I A 4 – 53.45.06 – die Genehmigung erteilt hat.

Bergheim, den 12. Februar 1985

Der Vorsitzende des Vorstandes

Dr. Baumann

Der Geschäftsführer

Stein

– GV. NW. 1985 S. 212.

822

Achter Nachtrag zur Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes

Vom 6. November 1984

Artikel I

Die Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes vom 21. Dezember 1964 (GV. NW. 1965 S. 48/SGV. NW. 822) in der Fassung des Siebten Nachtrages wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 wird „§ 27“ in „§ 28“ geändert.
2. In § 10 Abs. 7 wird „§ 34“ in „§ 35“ geändert.
3. In § 18 Abs. 2 wird der Betrag „60 000,- DM“ durch „72 000,- DM“ ersetzt.
4. In § 24 Abs. 5 wird das Wort „krankenversicherungspflichtigen“ gestrichen.
5. In § 32 Abs. 2 wird „§ 19“ in „§ 18“ geändert.

Artikel II

Die Änderung der Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft.

Artikel III

Der vorstehende Nachtrag wurde von der Vertreterversammlung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes am 6. November 1984 beschlossen.

Düsseldorf, den 6. November 1984

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

Dr. Linden

Der Vorsitzende des Vorstandes

Foltin

Genehmigung

Der von der Vertreterversammlung am 6. November 1984 beschlossene Achte Nachtrag zur Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes wird gemäß IV § 34 Abs. 1 SGB und § 769 Abs. 1 RVO in Verbindung mit § 672 Abs. 1 RVO genehmigt.

Düsseldorf, den 31. Januar 1985

II A 2 – 3211.3.1

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Schrimpf

Bekanntmachung

Der vorstehende Achte Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 1 Abs. 4 der Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 19. Februar 1985

Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband

Der Vorsitzende der
Vertreterversammlung

Dr. Linden

Der Vorsitzende
des Vorstandes

Foltin

- GV. NW. 1985 S. 213.

**Bekanntmachung
über die Bestellung des Landeswahlbeauftragten
für die Durchführung der
Sozialversicherungswahlen im Lande
Nordrhein-Westfalen und seines Stellvertreters**

Vom 21. Februar 1985

Aufgrund § 2 Abs. 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1985 (BGBl. I S. 233) wird bekanntgemacht:

Gemäß Artikel I § 53 Abs. 2 Satz 1 des Sozialgesetzbuches (SGB) - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1984 (BGBl. I S. 1029), in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 128a Abs. 1 SVWO habe ich mit Wirkung vom 1. Februar 1985

Herrn Dr. Gerhard Dollmann van Oye
- Präsident des Sozialgerichts a. D. -

zum Landeswahlbeauftragten für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen

und

Herrn Oberamtsrat Egon Mühlé
zu seinem Stellvertreter
bestellt.

Der Landeswahlbeauftragte und sein Stellvertreter haben ihren Sitz beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Horionplatz 1, 4000 Düsseldorf.

Düsseldorf, den 21. Februar 1985

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Friedhelm Farthmann

- GV. NW. 1985 S. 214.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr). zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzgl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postcheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-5359